

Satzung über die Einziehung von Verkehrsflächen in der Gemarkung Rotenburg „Hinter der Landwehr/Industriestraße“

Aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

§ 1

In der Gemarkung Rotenburg werden folgende öffentlichen Verkehrsflächen eingezogen:

„Industriestraße“, Flur 16, Flurstück 40/15 = 435 m² in seiner gesamten Größe

Diese Fläche ist eine verbleibende restliche Grünfläche, die im nicht rechtskräftigen Bebauungsplan ursprünglich als Wendehammer vorgesehen war.

und

„Industriestraße“, Teilfläche aus Flur 16, Flurstück 40/13 = ca. 55 m² von insgesamt 312 m²

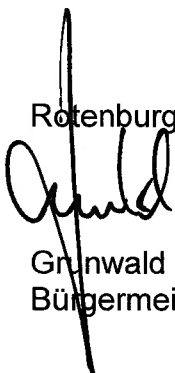
Bei dieser Fläche handelt es sich um eine geschotterte Fläche.

§ 2

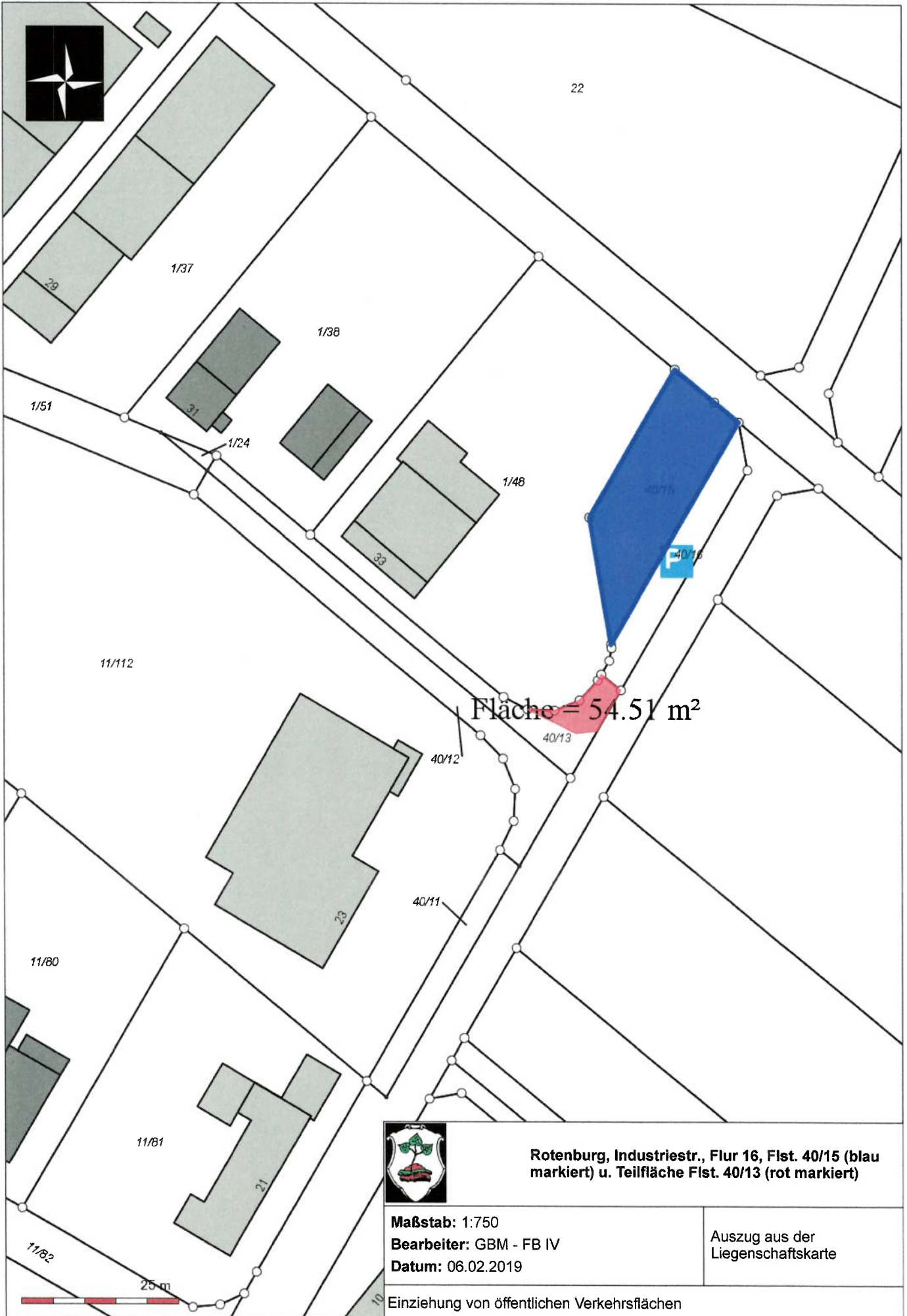
Die Aufhebung und Einziehung wird am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda rechtswirksam.

Die Satzung über die Einziehung der v. g. Verkehrsflächen in der Gemarkung Rotenburg wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, den 24.04.2019



Grünwald
Bürgermeister



Rotenburg, Industriestr., Flur 16, Flst. 40/15 (blau markiert) u. Teilfläche Flst. 40/13 (rot markiert)



Maßstab: 1:750
 Bearbeiter: GBM - FB IV
 Datum: 06.02.2019

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen